

Verordnung über die Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden

vom 4. September 1992^{*}

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die Artikel 20 und 20a des Asylgesetzes vom 5. Oktober 1979 ¹ und auf § 60 Absatz 2 des Sozialhilfegesetzes vom 24. Oktober 1989 ²,

beschliesst:

§ 1 *Begriffe*

¹ Als Kollektivunterkünfte gelten Einrichtungen, in denen die kantonalen Behörden aufgrund ihrer Unterstützungspflicht mindestens zehn Asylsuchende nach gemeinschaftlichen Grundsätzen unterbringen. Sie werden in der Regel als Erstaufnahmezentren, Durchgangszentren und Foyers bezeichnet.

² Erstaufnahmezentren sind die vom Kanton betriebenen Unterkünfte für Asylsuchende für die erste Zeit nach der Zuweisung durch die Empfangsstellen des Bundes. Es können hiefür vorübergehend und zusätzlich auch Notunterkünfte, preisgünstige Hotels oder Pensionen benützt werden. Die Aufenthaltsdauer soll nur kurz sein.

³ Durchgangszentren sind die vom Kanton betriebenen Unterkünfte für Asylsuchende nach der Erstaufnahme. Die Aufenthaltsdauer soll vier Monate nicht übersteigen.

⁴ Foyers sind die vom Kanton als Haus- und Wohngemeinschaften betriebenen Unterkünfte für ganz oder teilweise fürsorgeabhängige Asylsuchende.

⁵ Als individuelle Unterkünfte gelten Zimmer, Wohnungen und Wohnpavillons.

§ 2 *Unterbringung im Erstaufnahmezentrum*

Das Kantonale Sozialamt ist für die Zuweisung der vom Bund zugeteilten Asylsuchenden an ein Erstaufnahmezentrum und für ihre sanitärische Untersuchung und Einkleidung besorgt.

§ 3 *Unterbringung im Durchgangszentrum oder Foyer*

Das Kantonale Sozialamt ist dafür besorgt, dass die Asylsuchenden nach dem Aufenthalt im Erstaufnahmezentrum in der Regel einem Durchgangszentrum oder Foyer zugewiesen werden. Dort werden sie mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut gemacht und auf eine selbständige Lebensführung vorbereitet.

§ 4 *Unterbringung in individuellen Unterkünften*

¹ Die Asylsuchenden werden in individuelle Unterkünfte verteilt, wenn sie einen genügenden Grad an Eigenständigkeit erreicht haben, frühestens aber zwei Monate nach der Einreise in den Kanton.

²Das Kantonale Sozialamt ist für die Zuweisung eines Aufenthaltsorts an jeden Asylsuchenden besorgt. Ohne Bewilligung des Sozialamtes darf dieser nicht verändert werden. Vorbehalten bleiben besondere Weisungen des Amtes für Migration ³ des Kantons Luzern.

§ 5 *Pflichten des Kantons*

¹Der Kanton stellt die Kollektivunterkünfte zur Verfügung.

²Er sorgt für eine angemessene Betreuung in den Kollektivunterkünften. Vorbehalten bleibt § 60 des Sozialhilfegesetzes.

§ 6 *Aufnahmepflicht der Bürgergemeinden*

¹Können die dem Kanton zugeteilten Asylsuchenden in den bestehenden Unterkünften nicht mehr untergebracht werden, kann das Kantonale Sozialamt jeder Bürgergemeinde, gestützt auf deren Einwohnerzahl und einen Verteilschlüssel, eine bestimmte Anzahl Asylsuchende zuweisen. Die Bürgergemeinden sind verpflichtet, für diese Asylsuchenden Unterkünfte bereitzustellen. Wo keine Bürgergemeinde besteht, fällt die Aufgabe der Einwohnergemeinde zu. Dies gilt auch für die sonstigen Pflichten der Bürgergemeinde.

²Der Aufnahmetermin ist der Bürgergemeinde mindestens vier Wochen vor der Zuweisung mitzuteilen.

§ 7 *Zeitpunkt der Verteilung auf die Bürgergemeinden*

¹Die Asylsuchenden werden in der Regel erst nach einem Aufenthalt in einem Durchgangszentrum oder Foyer auf die Bürgergemeinden verteilt.

²Wenn es die Umstände erlauben, kann das Kantonale Sozialamt die Asylsuchenden im Einvernehmen mit den Bürgergemeinden diesen auch direkt zuteilen.

§ 8 *Anzahl der durch die Bürgergemeinden unterzubringenden Asylsuchenden*

¹Die Anzahl der Asylsuchenden, zu deren Unterbringung die Bürgergemeinden verpflichtet werden können, ergibt sich aus deren Einwohnerzahl, multipliziert mit einem Verteilschlüssel. Zahlen unter 0,5 werden abgerundet, die übrigen aufgerundet.

²Der Regierungsrat legt periodisch aufgrund der vom Bundesamt für Flüchtlinge prognostizierten Anzahl der neu einreisenden Asylsuchenden einen Verteilschlüssel fest. Dieser ergibt sich aus der Anzahl Asylsuchenden, die voraussichtlich in der kommenden Periode insgesamt im Kanton unterzubringen sind, dividiert durch die Einwohnerzahl des Kantons gemäss der kantonalen Bevölkerungsstatistik.

³Jede Bürgergemeinde kann verpflichtet werden, mindestens zwei Asylsuchende unterzubringen.

⁴Bei der Zuteilung ist die Zahl der bereits in der Gemeinde lebenden Ausländer und Ausländerinnen angemessen zu berücksichtigen.

§ 9 *Abweichende Vereinbarungen*

Das Gesundheits- und Sozialdepartement ⁴ kann mit Gemeinden Vereinbarungen treffen, worin sich diese

verpflichten, mehr Asylsuchende aufzunehmen, als gemäss den §§ 6 und 8 vorgeschrieben ist. Kommt eine solche Vereinbarung zustande, sind die Einwohner und Einwohnerinnen dieser Gemeinden und die dort untergebrachten Asylsuchenden bei der Berechnung des Verteilschlüssels nicht zu berücksichtigen.

§ 10 *Anrechnung*

Die in Kollektivunterkünften des Kantons untergebrachten Asylsuchenden werden zu 75 Prozent auf die durch die Bürgergemeinde aufzunehmenden Asylsuchenden angerechnet. Alle übrigen auf dem Gemeindegebiet untergebrachten Asylsuchenden werden zu 100 Prozent angerechnet.

§ 11 *Individuelle Unterkünfte*

¹ Die Bürgergemeinden sorgen für geeignete individuelle Unterkünfte.

² Mehrere Bürgergemeinden können gemeinsam individuelle Unterkünfte bereitstellen oder die gemeinsame Unterbringung von Asylsuchenden vereinbaren.

³ Die Bürgergemeinden können Wohnpavillons gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften und Weisungen errichten.

⁴ Das Kantonale Sozialamt sorgt für die Beratung der Bürgergemeinden.

§ 12 *Persönliche Sozialhilfe*

¹ Der Kanton gewährleistet nach § 60 des Sozialhilfegesetzes den Asylsuchenden persönliche Sozialhilfe. Das Gesundheits- und Sozialdepartement kann die Aufgabe ganz oder teilweise Hilfswerken oder im Einvernehmen mit den Bürgergemeinden auch diesen übertragen. Vorbehalten bleibt § 6 dieser Verordnung.

² Die persönliche Sozialhilfe umfasst vor allem Massnahmen für die Sicherstellung von angemessener Unterkunft und Verpflegung, Gesundheit und sozialem Schutz. Hinzu kommen Hilfeleistungen bei der Beschaffung von Arbeit.

³ Das Kantonale Sozialamt sorgt für die Beratung der Bürgergemeinden.

⁴ Der Kanton trägt gemäss § 60 Absatz 3 des Sozialhilfegesetzes die Kosten, soweit sie nicht vom Bund übernommen werden.

§ 13 *Wirtschaftliche Sozialhilfe*

¹ Der Kanton trägt gemäss Artikel 20a des Asylgesetzes ⁵ die Kosten der wirtschaftlichen Sozialhilfe, soweit sie nicht vom Bund übernommen werden. Das Gesundheits- und Sozialdepartement legt jährlich die pro Asylsuchenden anrechenbaren Kosten für Unterkunft und Verpflegung fest.

² Das Gesundheits- und Sozialdepartement kann den Vollzug der wirtschaftlichen Sozialhilfe ganz oder teilweise Hilfswerken oder im Einvernehmen mit den Bürgergemeinden auch diesen übertragen.

³Übernimmt eine Bürgergemeinde diesen Auftrag, leistet der Kanton eine pauschale Vergütung für den Verwaltungsaufwand. Sie wird vom Gesundheits- und Sozialdepartement festgelegt.

§ 14 *Weisungen*

Das Gesundheits- und Sozialdepartement erlässt die für den Vollzug dieser Verordnung notwendigen Weisungen.

§ 15 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 4. September 1992

Im Namen des Regierungsrates

Schultheiss: Brigitte Mürner

Staatsschreiber: Viktor Baumeler

* G 1992 270

¹ SR 142.31

² SRL Nr. 892. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

³ Gemäss Änderung des Organisationsgesetzes vom 5. Juni 2000, in Kraft seit dem 1. Januar 2001 (G 2000 273), wurde die Bezeichnung «Fremdenpolizei» durch «Amt für Migration» ersetzt.

⁴ Gemäss Änderung des Organisationsgesetzes vom 5. Juni 2000, in Kraft seit dem 1. Januar 2001 (G 2000 273), wurde in den §§ 9 und 12–14 die Bezeichnung «Sozialdepartement» durch «Gesundheits- und Sozialdepartement» ersetzt.

⁵ SR 142.31